

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 31/2020

30. Juli 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV Staatsangehörigkeitsverfahren vom 14. Juli 2020 ..... 867

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten Az.: 34-5422.40/6 vom 14. Juli 2020 ..... 869

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Az.: 15-5422/22 vom 14. Juli 2020 ..... 871

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Az.: 15-5422/4 vom 14. Juli 2020 ..... 877

### Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der RL Denkmalförderung vom 7. Juli 2020 ..... 884

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Gewässerausbau am Hirtenbornbach in Trossin OT Dahlenberg“ Gz.: L42-8301/63 vom 13. Juli 2020 ..... 885

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Planergänzung für das Bauvorhaben „S 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf“ vom 13. Juli 2020 ..... 886

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umsetzung der temporären Netzkonzeption für das Verkehrsbauvorhaben „S 288 – Verlegung nördlich der BAB A 4/OU Waldsachsen“ vom 14. Juli 2020 ..... 890

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 13. Juli 2020 ..... 893

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Aufhebung einer Zweckvereinbarung der Gemeinde Zschorlau und der Gemeinde Bockau zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers der Grundschule vom 8. Juli 2020 ..... 894

Auseinandersetzungsvereinbarung zur Beendigung der Grundschulträgerschaft der Gemeinde Zschorlau für die Grundschule Bockau ..... 894

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Verkehrsbehörde von der Stadt Lauter-Bernsbach auf die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. vom 10. Juli 2020 ..... 898

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben  
gem. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsge-  
setz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde,  
u.a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) ..... 898

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisin-  
formation und Vermessung Sachsen über die Be-  
stellung zweier Öffentlich bestellter Vermessungs-  
ingenieure vom 16. Juli 2020 ..... 900

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV Staatsangehörigkeitsverfahren

**Vom 14. Juli 2020**

### I.

Die VwV Staatsangehörigkeitsverfahren vom 16. Juni 2015 (SächsABl. S. 895), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:  
„Die Einbürgerungsbehörde händigt dem Antragsteller Informationsblätter über die beizubringenden Unterlagen und die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren aus, wobei sie die Muster der Anlagen 2 und 3 nutzen kann.“
  - b) Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Wenn die Einbürgerungsbehörde bei Finanzämtern und Sozialleistungsträgern um Auskunft ersuchen will, kann sie die Muster der Anlagen 5 und 6 für die Einwilligung des Antragstellers und gegebenenfalls seines Ehegatten oder Lebenspartners nutzen.“
2. In der Anlage 1 werden der Nummer 1 folgende Wörter angefügt:

„in Mehrehe lebend

Ja

Nein“.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

(zu Ziffer I Nummer 1 Buchstabe d)

Einbürgerungsantrag des/der \_\_\_\_\_  
Familienname, Vorname(n)

### Unterrichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

Sie haben einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, benötigt die Einbürgerungsbehörde bestimmte Angaben zu Ihrer Person.

**Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

\_\_\_\_\_  
Behörde und Kontaktdaten

Datenschutzbeauftragte/r dieser Behörde ist:

\_\_\_\_\_  
Behörde und Kontaktdaten

**Für welche Zwecke werden Ihre Daten erhoben und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?**

Die Einbürgerungsbehörde verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens, soweit dies für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeit ergeben sich aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), der Aufenthaltsverordnung, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch, der Datenschutz-Grundverordnung und dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgegesetz. Insbesondere sind die §§ 31 und 32 des Staatsangehörigkeitsgesetzes einschlägig.

Wenn es im Einzelfall über die gesetzlichen Ermächtigungen hinaus notwendig oder angezeigt ist, werden Sie um eine datenschutzrechtliche Einwilligung gebeten. Sie können diese Einwilligung verweigern. Wenn infolgedessen die Voraussetzungen für Ihre Einbürgerung nicht mehr festgestellt werden können, kann das Verfahren jedoch nicht mehr weiterbetrieben werden und keine Einbürgerung vorgenommen werden. Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen; die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon aber nicht berührt.

### An wen können Ihre Daten übermittelt werden?

Übermittelt werden dürfen Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere Behörden, Gerichte und konsularische Vertretungen sowie an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Im Regelfall erfolgt die Weitergabe der Daten zum Zweck der Abfrage, ob und gegebenenfalls welche für das Einbürgerungsverfahren relevanten Daten dort zu Ihrer Person vorhanden sind, zumindest an die zuständige Ausländerbehörde, das Landeskriminalamt, das Bundeszentralregister ab dem 14. Lebensjahr des Einbürgerungsbewerbers und das Landesamt für Verfassungsschutz ab dem 16. Lebensjahr des Einbürgerungsbewerbers. Abhängig vom Einzelfall kann darüber hinaus auch eine Weitergabe der Daten an andere

Behörden notwendig sein, wie zum Beispiel Sozialbehörden und Standesämter.

Eine Übermittlung an Länder außerhalb der Europäischen Union findet nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist.

**Wie lange werden Ihre Daten verarbeitet?**

Akten zu Einbürgerungen werden mindestens 30 Jahre, Abschriften der Einbürgerungskunden unbefristet aufbewahrt.

**Welche Datenschutzrechte können Sie geltend machen?**

Gegenüber der Einbürgerungsbehörde können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den in der Datenschutz-Grundverordnung genannten Voraussetzungen Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Ihnen steht zudem gemäß Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte  
Devrientstraße 5  
01067 Dresden

Von den vorstehenden Ausführungen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_.

II.

4. In der Anlage 5 wird nach den Wörtern „und nachgewiesen werden können.“ folgender Satz angefügt: „Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen; die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon aber nicht berührt.“

5. In der Anlage 6 wird nach den Wörtern „und nachgewiesen werden können.“ folgender Satz angefügt: „Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen; die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon aber nicht berührt.“
6. In der Anlage 7 Nummer 7 wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

7. In der Anlage 9 wird in der Zeile „Familienname, gegebenenfalls mit akademischem Titel“ die „Geschlecht“ betreffende Spalte wie folgt gefasst:

„Geschlecht  
 m     w  
 d     o. A.“

8. In der Anlage 10 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 5 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ ersetzt.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 14. Juli 2020

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Az.: 34-5422.40/6

Vom 14. Juli 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, folgende

### Allgemeinverfügung:

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten werden folgende Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen angeordnet:

1. Die Koordination durch die Krankenhäuser der Maximalversorgung
  - Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Dresden,
  - Universitätsklinikum Leipzig für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Leipzig und
  - Klinikum Chemnitz für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Chemnitzwird beibehalten. Dies umfasst insbesondere die medizinische Koordinierung der Krankenhäuser in der jeweiligen Region unter Einbindung der Leitstellen, Träger der Rettungsdienste und Gesundheitsämter.
2. Die Allgemeinkrankenhäuser müssen in der Lage sein, planbare Aufnahmen und Operationen bei Bedarf jederzeit so zu reduzieren, dass kurzfristig ausreichende Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patienten bereitstehen (insbesondere Intensivmedizin). In diesem Fall sind planbare Aufnahmen, soweit medizinisch vertretbar, auf unbestimmte Zeit zu verschieben und auszusetzen.
3. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Juli 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 31. August 2020.

### Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Aufgrund der seit März 2020 getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie entwickelt sich die Zahl der Corona-Neuinfektionen derzeit linear. Ein erneuter Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV-2 und der Krankheit Covid-19 und eine flächendeckende Ausbreitung im Freistaat Sachsen mit zahlreichen krankenhausbehandlungsbedürftigen Patientinnen und Patienten sind jedoch nicht auszuschließen.

Durch die in Nummer 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sollen daher weiterhin etwaige Versorgungsgapse in Krankenhäusern vermieden werden.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Die Rechte der Träger der Krankenhäuser treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 14. Juli 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Uwe Gaul  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Allgemeinverfügung  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie  
Anordnung von Hygieneauflagen  
zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus**

**Az.: 15-5422/22**

**Vom 14. Juli 2020**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung**

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei der weiteren Lockerung der anlässlich der Corona-Pandemie erlassenen Maßnahmen werden folgende Regelungen getroffen:

**I. Allgemeines**

**1. Grundsätze**

- Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Raum gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen. Es wird auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in der Fassung vom 14. Juli 2020 Bezug genommen.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen beziehungsweise Angebote und Feierlichkeiten besuchen beziehungsweise nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Für Orchester, Chöre und gemeinsames Singen sollten in Anlehnung an die für Musikschulen geltenden Hygieneregeln in Ziffer II. 4. größere Mindestabstände eingehalten werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können.

- Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Möglichkeiten der freiwilligen Gäste- und Besucherregistrierung sollten vorgehalten werden, um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern.
- Bargeldlose Zahlung wird empfohlen; weitere interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens und so weiter) sind zu vermeiden.
- Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- Aufenthalten und Aktivitäten im Freien ist gegenüber geschlossenen Räumen der Vorzug zu geben.
- Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist zu benennen.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.
- In den gemäß § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu erstellenden Konzepten sind vorhandene aktuelle branchenspezifische beziehungsweise Konzepte von Fachverbänden zu beachten.
- Einrichtungen und Betreiber von Angeboten gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen ihre Konzepte von den zuständigen kommunalen Behörden genehmigen lassen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.

**2. Klimaanlagen, Raumluftanlagen**

- Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.
- Lüftung in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen  
Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensivmedizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für Raumlufttechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.
- Lüftung in Bereichen ohne medizinischen Sonderanforderungen  
Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu lüf-

tungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.

Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhal tung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über Raumlufttechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und ähnlichem als sehr gering eingeschätzt wird, sollen Raumlufttechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

## II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

### 1. Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen zum direkten Verzehr und die Gastronomie, für Hotels und Beherbergungsstätten

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Darüberhinausgehende oder abweichende Regelungen in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen sind von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten. Für Gastronomiebetriebe gelten darüber hinaus aktuelle branchenübliche Konzepte und Standards.
- In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird im unmittelbaren Kundenkontakt dringend empfohlen, wenn keine anderen Schutzmaßnahmen möglich sind.
- Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen.
- In Innenräumen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Tischen einzuhalten.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Für Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
- Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- Im Eingangsbereich zum Gastraum, in gastronomisch genutzten Außenbereichen und auf den Toiletten sind Desinfektionsspender aufzustellen.
- Aus hygienischen Gründen wird die bargeldlose Bezahlung empfohlen.
- Personen mit COVID-19-Verdacht oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
- In Spielzimmern oder Spieletecken für Kinder in gastronomischen Einrichtungen sollte auf den Mindestabstand zwischen Kindern verschiedener Hausstände geachtet werden. Nach Benutzung sollten die Hände gewaschen werden. Ausschließlich gut zu reinigendes Spielzeug sollte zur Verfügung stehen.
- Das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass pro Person eine Shisha/Wasserpfeife benutzt wird (außer bei Personen, die zu einem Hausstand gehören), Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden, die Zubereitung der Shisha mit Handschuhen und Mundschutz erfolgt und jede Shisha nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird. Dazu gehört auch die Reinigung des Glaskörpers mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel. Nach dem Reinigen muss der Glaskörper vollkommen getrocknet werden. Erst unmittelbar vor der nächsten Nutzung darf der Glaskörper wieder mit Wasser gefüllt werden.
- Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten dürfen keine Tanzlustbarkeiten anbieten.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
- Eine Belegung von Schlafräumen ist nur im Sinne von § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig. Dies gilt nicht für Beherbergungsstätten bei Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung in Bezug auf feste, wiederkehrende Gruppen im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
- Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten. Müssen Bereiche in den Unterkünften dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleitet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungzeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.

### 2. Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art

- Gemäß § 2 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben das Personal im Kundenkontakt, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Acrylglasscheiben) ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schilder hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäfts mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen (zum Beispiel Acrylglasscheiben) abzuschirmen. Flächen und Gegenstände, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, sollten regelmäßig – mindestens zweimal arbeitstäglich, wenn möglich aber nach jeder Benutzung durch einen Kunden – gereinigt und desinfiziert werden. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
  - Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassenzonenbereich gewährleistet werden. Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten und zu empfehlen.
  - In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in – one out“).
  - Personen mit COVID-19-Verdacht oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß des Infektionsschutzgesetzes bleiben davon unberührt.
  - Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygiene-regeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
- markierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher wird das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung dringend empfohlen. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen.
  - Da bei Behandlungen des Gesichtes keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie ein Schutz der Augen beispielsweise durch Schutzbrille erforderlich.
  - Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorgehalten werden, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
  - Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämme, Haarschneider, Umhänge und so weiter) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
  - Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Hygiene-Verordnung vom 7. April 2004 (SächsGVBl. S. 137), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, verwiesen.

#### Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im **Lebensmittelhandel**

- Werden lose Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.

#### 3. Hygieneregeln für Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Einrichtungen, Angebote für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum einschließlich Messen

- Der Betreiber sollte durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

#### Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für **Friseure und artverwandte Leistungserbringer (wie zum Beispiel Fußpflege, Nagelstudios, Kosmetikstudios, aber auch Piercing- oder Tattoostudios oder Massagen)**

- Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten. Abstands-

- markierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher wird das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung dringend empfohlen. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen.
  - Da bei Behandlungen des Gesichtes keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie ein Schutz der Augen beispielsweise durch Schutzbrille erforderlich.
  - Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorgehalten werden, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
  - Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämme, Haarschneider, Umhänge und so weiter) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
  - Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Hygiene-Verordnung vom 7. April 2004 (SächsGVBl. S. 137), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, verwiesen.

#### 4. Hygieneregeln für Musikschulen

- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Schüler im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Der Unterricht sollte unter Beachtung des Mindestabstandes organisiert werden. Bei Spielern von Blasinstrumenten sollte ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person eingehalten werden. Bei Sängern beträgt der empfohlene Abstand zur nächsten Person in Singrichtung sechs Meter sowie seitlich zur nächsten Person drei Meter.
- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmältücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Nach jeder Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften.

#### 5. Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
- Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhausern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur

Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gemäß §§ 23 beziehungsweise 36 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes § 3 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.

## 6. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und für Maßnahmen der Familien-, Kinder- und Jugenderholung

- Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben Konzepte zu erstellen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Die Konzepte sind der zuständigen kommunalen Behörde zur Kenntnis zu geben und umzusetzen.

In Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe besteht abweichend von § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung keine allgemeingültige Obergrenze bezüglich der zeitgleich anwesenden Personenzahl. Die Obergrenze für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich an den örtlichen Gegebenheiten. Grundsätzlich muss die Möglichkeit gewährleistet sein, dass der Mindestabstand unter den Personen eingehalten werden kann. In festen wiederkehrenden Gruppen, die sich nicht nur einmalig, sondern mehrfach und in der gleichen Zusammensetzung treffen, muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktverfolgung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung durchzuführen.

- Für Maßnahmen der Familien-, Kinder- und Jugenderholung sind zudem folgende Hygieneregeln zu beachten:

Das Hygienekonzept des Veranstalters ist unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts der Beherbergungsstätte zu erstellen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Die Anzahl der Teilnehmer einschließlich Betreuer soll die örtlichen Gegebenheiten und die Abgrenzbarkeit der Gruppen berücksichtigen. Die Maßnahmen sind in festen Gruppen durchzuführen; Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind zu vermeiden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wo immer möglich, einzuhalten. Wenn die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen mit datenschutzkonformer und datensparsamer Kontaktverfolgung durchgeführt werden können, muss der Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden.

## 7. Hygieneregeln für niedrigschwellige/offene Angebote (zum Beispiel Seniorentreffpunkte, Familienzentren, Angebote für Menschen mit Behinderung, psychisch kranke oder suchtkranke Menschen sowie Selbsthilfegruppen)

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

## 8. Hygieneregeln für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

- Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie entsprechend.
- Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder die Leitung eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch hat für Bewohner und Bewohnerinnen von
  - Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
  - Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und
  - ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigen abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen.
- Bei regelmäßigen Fahrten von Fahrdiensten zum Zwecke der Beförderung von Menschen mit Behinderungen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen; § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend. Das Hygienekonzept des Fahrdienstes nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist mit den jeweiligen Einrichtungen abzustimmen.

## 9. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 2. Alternative Elften Buch Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

## **10. Hygieneregeln für Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen und Tanzvereine**

- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer beziehungsweise Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte beziehungsweise Einrichtung abzubilden.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Trainingseinheiten bei Mannschaftssportarten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel und ähnliches) zu verzichten.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Es besteht in den Sportstätten beziehungsweise Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.
- In Tanzschulen und Tanzvereinen ist während des Trainings ein Wechsel der Tanzpartner zu minimieren. Tanzlehrer beziehungsweise Assistenten dürfen gemeinsam tanzen. Extrakurse für Risikogruppen (zum Beispiel Seniorentanz) sollten nicht angeboten werden.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Schutzvorrichtungen (zum Beispiel Acrylglasscheiben) versehen werden.

## **Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für Sportwettkämpfe mit Publikum**

- Werden Sportwettkämpfe mit Publikum durchgeführt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in allen Bereichen der Sport- oder Veranstaltungsstätte, außer zwischen Personen gemäß § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu ermöglichen. Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel, Gesängen und so weiter verbunden ist.

In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken oder ähnlichem), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.

Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Testes eines Teilnehmenden oder Besuchers die Gesundheitsämter bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung unterstützt werden können.

## **Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für organisierte Tanzveranstaltungen von Tanzschulen und Tanzvereinen**

- Führen Tanzschulen und Tanzvereine organisierte Tanzveranstaltungen durch, dürfen sich diese ausschließlich an deren Kursteilnehmer beziehungsweise Mitglieder und individuell mit ihnen verbundene Personen richten.
- Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
- Die Gesamtpersonenanzahl und die Anzahl der jeweils tanzenden Paare müssen die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglichen.
- Es sind organisatorische Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Besucherlenkung zu ergreifen, um den Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen und insbesondere beim Einlass und in den Bereichen zur Ausgabe von Speisen und Getränken zu gewährleisten. Gestattet ist das Sitzen an Tischen mit Personen des eigenen oder eines weiteren Hauses oder mit bis zu zehn weiteren Personen, wobei in Innenräumen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen einzuhalten ist.
- Möglichkeiten der Gäste- und Besucherregistrierung sollten vorgehalten und eingesetzt werden, um die datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung im Bedarfsfall zu gewährleisten.

## **11. Hygieneregeln für Bäder (auch als Bestandteil von Hotels und Beherbergungsstätten)**

- Für jedes Bad ist ein individuelles Hygienekonzept einschließlich der Benutzung von Rutschen, Sprungtürmen oder ähnlichem zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.
- Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Bädern. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, zum Beispiel auf Liegewiesen, in Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Badegästen zu kommunizieren (zum Beispiel durch Schilder) und die Einhaltung sicherzustellen.

## **12. Hygieneregeln für Saunen (auch als Bestandteil von Hotels und Beherbergungsstätten)**

- Es dürfen nur Trockensaunen mit einer Temperatur von mindestens 80°C betrieben werden; Aufgüsse sind nicht gestattet.
- Dampfbäder und Dampfsaunen dürfen nicht betrieben werden.
- Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Saunen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der

Mindestabstand innerhalb der Schwitzräume und in allen anderen Bereichen zum Beispiel in Ruhezonen, Abkühlbereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.

- In Abhängigkeit von der Größe der Sauna und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Saunagästen zu kommunizieren und die Einhaltung sicherzustellen.
- Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Infektionsschutzkonzept für öffentliche Saunaanlagen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.

### **13. Hygieneregeln für Reisebusreisen**

- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist gemäß § 2 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung verpflichtend, sofern nicht der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Die Reisebusse sind häufig und gründlich beziehungsweise permanent zu belüften.

### **14. Hygieneregeln für Freizeit- und Vergnügungsparks, Volksfeste und Jahrmärkte**

- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Dieses Konzept muss Festlegungen zur räumlichen Abgrenzung (beispielsweise durch Umzäunung des Geländes), zur Besucherzahlbeschränkung, zur datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktverfolgung und zu Hygienemaßnahmen enthalten.

### **15. Hygieneregeln für Veranstaltungen in Tagungs- und Kongresszentren, Kirchen, Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkussen**

- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken oder ähnlichem), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Sofern eine verpflichtende, sitzplatzbezogene, datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktverfolgung sichergestellt werden kann, ist eine Verringerung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich.

**III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehaltten.**

**IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Juli 2020 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31. August 2020.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 14. Juli 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Uwe Gaul  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Allgemeinverfügung  
zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen  
der Kindertagesbetreuung und von Schulen  
im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

Az.: 15-5422/4

**Vom 14. Juli 2020**

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung**

- 1.1. <sup>1</sup>Diese Allgemeinverfügung regelt den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen) sowie der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen anlässlich der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie. <sup>2</sup>Diese Einrichtungen werden im Rahmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben.
- 1.2. Die allgemeinen Bestimmungen des Infektionsschutzrechts und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung) vom 14. Juli 2020, demgemäß eine regionale Schließung von Kindereinrichtung und Schulen möglich ist, bleiben unberührt.

**2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen**

- 2.1. Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.1. ist Personen nicht gestattet, wenn sie
- 2.1.1. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
  - 2.1.2. Symptome erkennen lässt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, oder
  - 2.1.3. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person Kontakt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt aus beruflichen Gründen unvermeidlich war und unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.
- 2.2. <sup>1</sup>Personen mit Erkrankungen, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch einen geeigneten Nachweis, insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines an-

deren medizinischen Dokuments, die Unbedenklichkeit dieser Symptome glaubhaft darlegen. <sup>2</sup>Ziffer 2.1.2. findet bei Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises keine Anwendung.

- 2.3. Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Schule oder Einrichtung auch nur vorübergehend, insbesondere im Rahmen eines besonderen Bildungsangebotes eingesetzte oder beschäftigte Personen, die Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion zeigen und nicht im Sinne der Ziffer 2.2. nachweislich vorerkrankt sind, melden dies unverzüglich der Leitung der Schule oder Einrichtung, an der sie tätig sind, und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.
- 2.4. Personen, die an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt oder in deren Räumlichkeiten tätig sind, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- 2.5. <sup>1</sup>Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt nach Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiederzulassung zu Einrichtungen fest. <sup>2</sup>Treten bei Kindern Symptome im Sinne der Ziffer 2.1.2. auf, ist der Zutritt zur Einrichtung erst nach Nachweis einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung oder erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten der Symptome gestattet. <sup>3</sup>Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 2.6. <sup>1</sup>Zeigt eine Person, die eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.1. betreten will oder sich in einer solchen aufhält, Symptome im Sinne der Ziffer 2.1.2., so kann ihr der Zugang zur Einrichtung verweigert oder sie der Einrichtung verwiesen werden. <sup>2</sup>Schüler oder betreute Kinder, die Symptome während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung, insbesondere einem besonderen Bildungsangebot, oder während der Betreuungszeit zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. <sup>3</sup>Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.
- 2.7. <sup>1</sup>Wer eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.1. betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder

zu desinfizieren. <sup>2</sup>Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. <sup>3</sup>Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und Desinfektionsmittel, in ausreichender Menge vorgehalten werden können. <sup>4</sup>Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln in geeigneter und altersgerechter Weise hinzuweisen. <sup>5</sup>Insbesondere sind im Eingangsbereich einer Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.

2.8. <sup>1</sup>Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen; sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach zu lüften. <sup>2</sup>Technisch-mediale Geräte, deren Bedienung einen unmittelbaren körperlichen Kontakt erfordert, sollen nicht von mehreren Personen zugleich genutzt werden. <sup>3</sup>Sie sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

2.9. Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ ist an Schulen und der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“ ist in Einrichtungen der Kindertagespflege zu beachten und umzusetzen.

### 3. Regelungen zum Schulbetrieb

3.1. <sup>1</sup>Schulische Veranstaltungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig. <sup>2</sup>Schulische Veranstaltungen sind insbesondere Unterricht, besondere Bildungsangebote, Prüfungen und Konsultationen, Elternabende, Elterngespräche, Konferenzen sowie Gremiensitzungen zu grundlegenden schulischen Anlässen, die Vorbereitungswöche sowie Veranstaltungen zur Aufnahme von Schulanfänger am 29. August 2020.

3.2. <sup>1</sup>Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes mit Zustimmung der Schulleitung gestattet. <sup>2</sup>Diese sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. <sup>3</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen pädagogischen Grundes, insbesondere wenn die schulfremde Person besondere pädagogische Aufgaben, vor allem im Rahmen eines besonderen Bildungsangebotes, wahrnimmt, entfällt die Verpflichtung nach Satz 2 vorbehaltlich der Ziffer 3.3. Satz 3 für das gesamte Schulgelände.

3.3. <sup>1</sup>Lehrkräfte, Schüler und schulfremde Personen im Sinne der Ziffer 3.2. Satz 3 sind verpflichtet, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. <sup>2</sup>Eine Pflicht zum Tragen einer solchen Bedeckung besteht im Beschulungs- oder Unterrichtsraum nicht, sofern nicht die unterrichtende oder gruppenleitende Person aus wichtigen Gründen das Tragen anordnet; berechtigt sind insbesondere Personen, die ein besonderes Bildungsangebot durchführen. <sup>3</sup>Die Schulleitung kann aus wichtigem Grund anordnen, dass außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

3.4. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von möglichen Infektionsketten ist in geeigneter Weise täglich zu dokumentieren, welche schulfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Ver-

anstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben.

3.5. Die Leitung von Klinik- und Krankenhaussschulen kann im Einvernehmen mit der Leitung des Klinikums Schülern individuelle Unterrichts- oder besondere Bildungsangebote unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Schüler sowie der Sicherstellung des Infektionsschutzes unterbreiten.

3.6. Mündliche Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Prüfungsteilnehmer an der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig können an diesen Einrichtungen durchgeführt werden.

3.7. <sup>1</sup>Internate an Schulen gemäß § 2 Absatz 1 der Sächsischen Schülerunterbringungsleistungsverordnung können ab dem 18. Juli 2020 den Regelbetrieb aufnehmen. <sup>2</sup>Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ ist zu beachten und umzusetzen.

### 4. Regelungen zur sonderpädagogischen Diagnostik und zur LRS-Diagnostik

4.1. <sup>1</sup>Die sonderpädagogische Diagnostik im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß §§ 13 und 15 der Schulordnung Förderschulen an Förderschulen sowie an Grundschulen, einschließlich der Förderausschüsse, kann mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Verfahren bei Kindern, die zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden sollen.

4.2. Noch offene Diagnostiken im Rahmen der LRS-Feststellungsverfahren an den LRS-Stützpunktschulen können fertiggestellt werden.

### 5. Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

5.1. <sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen im Sinne der Ziffer 1.1. und die Kindertagespflege werden gemäß der jeweiligen pädagogischen Konzeption unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen betrieben. <sup>2</sup>Elternabende, Elterngespräche, Fachberatung, ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen oder Vorsorgeangebote sowie sonstige Veranstaltungen, die der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung entsprechen, sind zulässig. <sup>3</sup>Auf dem Einrichtungsgelände ist ein ausreichender Abstand zwischen erwachsenen Personen einzuhalten.

5.2. <sup>1</sup>Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten der Betreuungseinrichtung gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass ihr Kind keine Symptome zeigt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten. <sup>2</sup>Hierfür soll das Formular „Gesundheitsbestätigung“ verwendet werden. <sup>3</sup>Wird diese nicht vorgelegt, wird ein Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. <sup>4</sup>Das Formular verbleibt nach Einsichtnahme bei der vorlegenden Person.

5.3. <sup>1</sup>Einrichtungsfremden Personen, insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigten oder andere zum Bringen

oder Abholen Berechtigten, ist das Betreten der Einrichtung gestattet. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen zu wahren.

5.4. Einrichtungsbezogene Veranstaltungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und eines ausreichenden Abstandes zwischen den Beteiligten auf dem Einrichtungsgelände mit Zustimmung der Einrichtungsleitung gestattet.

5.5. <sup>1</sup>Es ist täglich zu dokumentieren, welche Kinder in der Einrichtung betreut wurden und wer mit der Betreuung

betreut war. <sup>2</sup>Es ist ferner zu dokumentieren, wenn sich eine einrichtungsfremde Person länger als fünfzehn Minuten in einem Einrichtungsgebäude aufhält. <sup>3</sup>Die Dokumentationen müssen so angelegt sein, dass auftretende Infektionsketten verfolgt und infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung im vorgenannten Sinne stehen oder standen, identifiziert werden können.

## **6. Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung**

Diese Allgemeinverfügung wird am 18. Juli 2020 wirksam und mit Ablauf des 30. August 2020 unwirksam.

## **Anlage:**

## Gesundheitsbestätigung

<b>Name der Einrichtung:</b>	
<b>Name, Vorname des Kindes:</b> <b>Geburtsdatum:</b> <b>Klasse/Gruppe:</b>	
<b>Monat / Jahr:</b>	

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass das o. g. Kind keine Symptome der Krankheit Covid-19 (insbesondere **Fieber, Husten, Durchfall/Erbrechen und allgemeines Krankheitsgefühl**) aufweist.

(Vgl. aktuelle Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie.)

**Klarstellender Hinweis:** Die wissenschaftliche Erkenntnislage zu spezifischen Symptomen von Covid 19 bei Kindern ist noch nicht einheitlich. Es kommt auf den Allgemeinzustand des Kindes an. Wenn Kinder zwei Tage symptomfrei sind, dürfen Sie die Einrichtung auch ohne ärztliche Bescheinigung wieder besuchen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht möglich.

Wird Klage in zulässiger elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz hat. Für Kläger ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden örtlich zuständig. Die örtlich zuständigen Verwaltungsgerichte sind das *Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz*, das *Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden*, sowie das *Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastraße 40, 04179 Leipzig*.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen ist. Durch die Einlegung eines Widerspruchs kann die Klagefrist nicht gewahrt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland verbreitet hatte und nach wie vor die Gesundheit der Bevölkerung bedroht. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu 1.:**

#### **Zu 1.1:**

Diese Allgemeinverfügung regelt, unter welchen Rahmenbedingungen und Maßgaben Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen grundsätzlich wieder betrieben werden können. Für den Bereich der Kinderkrippen und Kindergärten ermöglicht diese Allgemeinverfügung einen Normalbetrieb unter Hygieneauflagen. Auch für Schulen wird mit dieser Allgemeinverfügung der Schritt zum Regelbetrieb gegangen. Zugleich hat der Infektionsschutz weiterhin einen sehr hohen Stellenwert, weshalb es spezifischer Regelungen bedarf, diesem Rechnung zu tragen. Diese Allgemeinverfügung macht von der in § 2 Absatz 6 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, für Schulen und Kindertageseinrichtungen abweichende Regelungen zu treffen. Die Begründung für diese Abweichungen – insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Schulen der Primarstufe – basiert auf dem von einer multiprofessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“ sowie weiteren Beratungen dieser Arbeitsgruppe, die auch das aktuell niedrige Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen berücksichtigt haben.

### **Zu 1.2:**

Diese Regelung hebt auf die Verständigung zwischen den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 6. Mai 2020 ab, dass bei einer bestimmten Entwicklung des Infektionsgeschehens regionale Konsequenzen zu ziehen sind.

### **Zu 2.:**

#### **Zu 2.1 bis 2.9:**

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung betreten. Das betrifft alle Personen, die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder anderen Personen, die das Kind zur Kindertagesbetreuung bringen sowie die Schüler und die zu betreuenden Kinder.

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten in den in Ziffer 1.1 erfassten Gemeinschaftseinrichtungen besteht das Erfordernis,

- dass der oben angegebene Personenkreis bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Einrichtung unverzüglich informiert,
- dass Kinder, die während der Betreuung beziehungsweise Schüler, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, von der Gruppe oder Klasse zu trennen und abzuholen sind, eines Betretungsverbotes für erkrankte Personen.

In Abwägung zwischen Bildungs- und Betreuungsanspruch und dem Infektionsschutz wird angesichts eines Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau an der verkürzten Frist, nach der Kinder, die Symptome aufwiesen, die Einrichtungen wieder besuchen können festgehalten (2.5).

Die Anwendung der aufgeführten persönlichen Hygieneschutzmaßnahmen und -regeln sowie der benannten weiteren Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene ist zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich. Das Anbringen der aufgeführten Hinweise im Eingangsbereich ist insbesondere erforderlich, um Schüler altersgerecht über persönliche Hygieneschutzmaßnahmen und allgemeinen Maßnahme des Infektionsschutzes zu informieren und bei deren Einhaltung zu unterstützen.

**Zu 3.:****Zu 3.1**

Angesichts des Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau kann nunmehr der Schritt zum Regelbetrieb gegangen werden, indem schulische Veranstaltungen grundsätzlich wieder zulässig sind. Es werden bewusst einige der in Betracht kommenden Veranstaltungen, die in den Sommerferien relevant sein können, aufgeführt, um Klarheit herzustellen. Das betrifft insbesondere auch die besonderen Bildungsangebote während der Sommerferien.

**Zu 3.2 bis 3.3:**

Schulfremden Personen ist im Sinne des Übergangs zum Regelbetrieb der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht mehr grundsätzlich untersagt. Vielmehr werden aus Gründen des Infektionsschutzes gebotene, differenzierte Regelungen hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung sowie zur Dokumentation des Aufenthaltes auf dem Schulgelände für die jeweiligen Personengruppen geschaffen.

**Zu 3.4:**

Trotz des Übergangs zum Regelbetrieb sind aufgrund der Pandemiesituation nicht nur weiterhin Hygienemaßnahmen geboten, sondern auch die Möglichkeit, Infektionen nachzuverfolgen. Dazu ist neben der Dokumentation im Klassenbuch die tägliche Dokumentation der schulfremden Personen, dies sich in der Schule aufgehalten haben, ein geeignetes Instrument. Die Regelung, dass die Dokumentationspflicht erst ab einem Aufenthalt von 15 Minuten greift, erklärt sich daraus, dass nach bisherigen Erkenntnissen, die Infektionsgefahr bei einem direkten Kontakt ab einer Dauer von 15 Minuten signifikant steigt. Die Regelung soll ferner dazu beitragen, dass bspw. beim Bringen und Abholen von Schülern der Aufenthalt der Eltern in der Schule so kurz wie möglich gehalten wird.

**Zu 3.5:**

Im Sinne der Gleichbehandlung wird auch für Schüler während eines Klinikaufenthaltes grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme an einem besonderen Bildungsangebot seitens der Klinik- und Krankenhaussschulen eröffnet.

**Zu 3.6:**

Die Regelung wird vorsorglich für mögliche Härtefälle beibehalten. Die Regelung folgt der Logik, Prüfungen grundsätzlich zu ermöglichen. Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Studierende der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig, die eine Ergänzung zum Abitur darstellen, finden an den Universitäten statt. Die entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen können für diesen begrenzten Personenkreis an den Universitäten umgesetzt werden.

**Zu 3.7:**

Die Regelung soll sicherstellen, dass auch die Internate mit einer Übergangsfrist ab dem 18. Juli 2020 in den Regelbetrieb übergehen können. Dies ist unter Beachtung des jeweiligen Hygieneplans vertretbar.

**Zu 4.:**

Vertretbar ist weiterhin auch die in den Ziffern 4.1 bis 4.2 geregelte Realisierung von Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Grund- und Förderschulen (auch bei einem Wechsel des Förderschwerpunktes) und die Fertigstellung von noch offenen LRS-Diagnostiken in den Sommerferien zu ermöglichen, da die Diagnostik in diesen Bereichen Voraussetzung für eine adäquate Förderung ist.

**Zu 5.:**

Mit dieser Allgemeinverfügung wird für die Kindertagesbetreuung (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und die Kindertagespflege) der Regelbetrieb unter Beachtung von Corona-Schutzmaßnahmen ermöglicht.

Diese Änderung ist in Abwägung der verschiedenen Bedürfnisse, dem aktuell niedrigen Infektionsgeschehen und der nach wie vor zu erbringenden Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen (Aufenthalt länger als 15 Minuten) möglich und geboten, um einerseits dem Rechtsanspruch auf Betreuung durchzusetzen und andererseits angemessen dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen.

Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind Kinder am wenigsten am Infektionsgeschehen beteiligt. Da in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände zwischen Kindern und der pädagogischen Fachkraft nicht umsetzbar sind, gibt es Regelungen, die flankierend eingehalten werden müssen, um dem Infektionsschutz weiterhin Rechnung zu tragen.

**Zu 5.1:**

Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und die Kindertagespflege können den Kita-Alltag wieder gemäß der zugrundeliegenden pädagogischen Konzeption gestalten.

Außerdem können Elternabende, Elterngespräche sowie eine Reihe von Veranstaltungen und Angeboten unter Einhaltung allgemeiner Hygienebestimmungen in den Einrichtungen realisiert werden. Damit wird eine Vergleichbarkeit zu bisherigen Regelungen im schulischen Bereich hergestellt und zugleich unter Wahrung des Infektionsschutzes die Möglichkeiten zur Realisierung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Einrichtungen praxisgerecht verbessert. Im Regelbetrieb unter Corona-Schutzmaßnahmen sollte es grundsätzlich nicht mehr zu Einschränkungen des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs kommen.

**Zu 5.2:**

Mit dieser Ziffer wird die bisherige Praxis einer täglich vorzulegenden „Gesundheitsbestätigung“ fortgeführt. Angesichts eines Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau ist die Regelung nunmehr auf das konkrete Kind konzentriert und damit eine vertretbare Entlastung der betroffenen Familien ermöglicht.

Ohne diese Erklärung erfolgt keine Betreuung des Kindes. Darüber hinaus ist es den pädagogischen Fachkräften möglich, eine Betreuung abzulehnen, wenn die Erklärung der Eltern nicht vorliegt oder das Kind Symptome der Krankheit COVID-19 aufweist.

**Zu 5.3:**

Sämtliche einrichtungsfremde Personen müssen aus Gründen des Infektionsschutzes das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung tragen, können aber die Einrichtung betreten. Einen zusätzlichen Schutz bietet das Einhalten des Mindestabstandes zwischen erwachsenen Personen untereinander.

**Zu 5.4:**

Mit dieser Vorschrift werden einrichtungsbezogene Veranstaltungen auf dem Einrichtungsgelände unter den genannten Voraussetzungen gestattet.

**Zu 5.5:**

Auch im Regelbetrieb bedarf es zur Nachverfolgung von Infektionsketten einer täglichen Dokumentation der Personen, die sich in der Einrichtung aufgehalten haben. Zum einen wird die täglich übliche Dokumentation der anwesenden Kinder und des Personals durchgeführt. Zum anderen sind sämtliche Personen zu dokumentieren, die sich über einen längeren Zeitraum als 15 Minuten in der Einrichtung aufgehalten haben. Damit ist weiterhin das Ziel verbunden, mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.

Dresden, den 14. Juli 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Uwe Gaul  
Staatssekretär

# Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der RL Denkmalförderung

Vom 7. Juli 2020

### I.

Die RL Denkmalförderung vom 31. August 2019 (Sächs-ABI S. 1246), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Richtlinie werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Regionalentwicklung“ ersetzt.
2. Ziffer I Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„Soweit die Zuwendungen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind, finden
  - a) die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABI. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, und
  - b) die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),  
in den jeweils geltenden Fassungen, Anwendung.“

### 3. Ziffer IV wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummerierung „1.“ wird gestrichen.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.

### 4. In Ziffer V Nummer 5 Buchstabe a werden in Satz 3 die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Regionalentwicklung“ ersetzt.

### 5. In Ziffer VII Nummer 2 werden in Satz 2 die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Regionalentwicklung“ ersetzt; zudem wird nach dem Wort „Wissenschaft“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und Kunst“ durch die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.

### 6. Die Anlage 2 (zu Ziffer VII Nummer 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die letzte Zeile in Buchstabe a („De-minimis-Bescheinigungen für EU-Beihilfen jeglicher Art“) zur letzten Zeile in Buchstabe b.
- b) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „gegebenenfalls“ und „erforderlich“ gestrichen.
- c) In Nummer 12 werden nach den Wörtern „Hiermit wird“ die Wörter „– falls erforderlich –“ eingefügt.
- d) Im Abschnitt „Erklärung“ werden in Absatz 3 nach der Wortgruppe „Richtlinie Denkmalförderung vom 31. August 2019“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

### II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 7. Juli 2020

Der Staatsminister für Regionalentwicklung  
Thomas Schmidt

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

### nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

### „Gewässerausbau am Hirtenbornbach in Trossin OT Dahlenberg“

Gz.: L42-8301/63

**Vom 13. Juli 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Das Ingenieurbüro Wolff hat im Auftrag der Eheleute Ramona und Klaus Dieter Ludwig, Am Volksgut 17, 04880 Trossin OT Dahlenberg bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 4. Mai 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung zweier Teiche im Direktschluss des Hirtenbornbaches westlich der Ortslage Dahlenberg in der Gemeinde Trossin. Zudem soll eine ausgedehnte Flachwasserzone mit Insel herausgebildet werden. Nach Bauabschluss wird eine Teichfläche von insgesamt circa 2.150 m<sup>2</sup> entstanden sein. Die Teiche dienen neben der Naherholung der extensiven Fischzucht mit jährlichem Abfischen. Eine Zufütterung erfolgt nicht.

Das Vorhaben „Gewässerausbau am Hirtenbornbach in Trossin OT Dahlenberg“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 13. Juli 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Um-

weltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, kulturelles Erbe, Mensch,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - LSG „Dübener Heide“.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Schaffung zweier Teiche, die unter anderem der Allgemeinheit zur Naherholung zur Verfügung gestellt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 13. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
Planergänzung für das Bauvorhaben  
„S 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf“**

**Vom 13. Juli 2020**

**I.**

Mit Planergänzungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 29. Juni 2020, Gz.: DD32-0522/1109/15-2020/475211, ist die Planergänzung für das Bauvorhaben „S 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf“ gemäß § 39 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgestellt worden.

**II.**

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planergänzungsbeschlusses liegt in der Zeit  
vom 6. August bis zum 19. August 2020  
(jeweils einschließlich)

bei folgenden Städten und Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden,
- Örtliche Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Bautzner Landstraße 291, 01328 Dresden
- Gemeindeverwaltung Dörrröhrsdorf-Dittersbach, Hauptstraße 122, 01833 Dörrröhrsdorf-Dittersbach
- Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna
- Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1, 01833 Stolpen
- Gemeindeverwaltung Hirschstein, OT Prausitz, Hauptstraße 7, 01594 Hirschstein

3. Der Planergänzungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
4. Der Planergänzungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planergänzungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2 schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich kann der Planergänzungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> eingesehen werden.

**III.  
Gegenstand des Vorhabens**

In einem ergänzenden Verfahren wurde vorsorglich Kritikpunkten Rechnung getragen, die in einem gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2018 (Az.: DD32-0522/317/14) angestrengten Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden (12 K 866/18) von der dort klagenden Umweltvereinigung aufgeworfen wurden. Im Einzelnen betrifft das die Würdigung der Umweltauswirkungen von Erstaufforstungsmaßnahmen, die Beteiligung zur 4. Tektur, die Bestimmtheit des Planfeststellungsbeschlusses und die Berücksichtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes.

**Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Der verfügende Teil des Ergänzungsbeschlusses lautet:

**A Tenor**

- I Änderung von Ziffer A. II des Beschlusses vom 22. Januar 2018

Ziffer A.II des Beschlusses vom 22. Januar 2018 erhält die folgende bereinigte Fassung:

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die strassenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
5	Bauwerksverzeichnis (3. Tektur und Änderung 4. Tektur)	
6	Straßenquerschnitte Blatt 1a–7a, 9a–12a, 14a–16a, 18a–21a (1. Tektur) Blatt 8b, 13b (2. Tektur)	1:50 1:50
7	Lagepläne Blatt 6a (1. Tektur) Blatt 1b–3b, 7b (2. Tektur) Blatt 4c und 5c (3. Tektur)	1:1.000 1:1.000 1:1.000
8	Höhenpläne Blatt 1a–3a, 6a–10a (1. Tektur) Blatt 4b, 5b (2. Tektur)	1:1.000/100 1:1.000/100
10 10.2	Ingenieurbauwerke Bauwerksskizzen Blatt 1a, 3a, 5a, 6a, 8a, 9a, 11a, 12a, 13 (1. Tektur) Blatt 2a, 4a, 7a, 10a (1. Tektur) Blatt 14 (2. Tektur)	1:200/100 1:200/100/50 1:1.000/200/50

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
11 11.1.3	Ergebnisse schalltechnischer und lufthygienischer Untersuchungen Lagepläne der Lärmschutzmaßnahmen, Blatt 1a–3a (1. Tektur)	1:2.500
12 12.2	Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 11, 13, 16, 19 ( <i>Ausgangsplan</i> ) Blatt 6a (1. Tektur) Blatt 12a, 15a, 22a, 23a (1. Tektur) Blatt 1b, 2b (2. Tektur) Blatt 8b, 20b (2. Tektur) Blatt 3c–5c, 7c (3. Tektur) Blatt 10c (3. Tektur) Blatt 24d (4. Tektur)	1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:2.000
12.4	Maßnahmenverzeichnis (3. Tektur und Änderung 4. Tektur)	
13 13.2	Ergebnisse wasserwirtschaftlicher Untersuchungen Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen Blatt 1a, 2a, 6a, 7a (1. Tektur) Blatt 3b–5b (2. Tektur)	1:1.000 1:1.000
13.5 13.5.4	Unterlagen zur Gewässeroffentlegung Lagepläne Blatt 1a (2. Tektur) Blatt 3b (2. Tektur) Blatt 2c, 4c–7c (3. Tektur)	1:250 1:500 1:500
13.5.5	Längsprofile Blatt 1a (2. Tektur) Blatt 2c–4c (3. Tektur)	1:1.000/100 1:1.000/100
13.5.6	Querprofile Blatt 3b, 4c–6c, 8c–11c (3. Tektur)	1:100/50
13.5.7	Bauliche Anlagen im und am Gewässer Blatt 2a, 3a (1. Tektur) Blatt 1 a (3. Tektur) Blatt 5c, 6b–8b, 10a, 12a, 13 (3. Tektur) Blatt 9b (3. Tektur)	1:100 1:50/25 1:100 1:50
14 14.1	Grunderwerb Grunderwerbspläne Blatt 11, 13, 19 ( <i>Ausgangsplan</i> ) Blatt 6a (1. Tektur) Blatt 12a, 16a, 22a, 23a (1. Tektur) Blatt 1b, 2b, 7b (2. Tektur) Blatt 8b, 10b, 15b, 20b (2. Tektur) Blatt 3c, 5c (3. Tektur) Blatt 24c (3. Tektur) Blatt 4d (4. Tektur)	1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis Eigentümer, unverschlüsselt/verschlüsselt (3. Tektur und Änderung 4. Tektur)	
14.3	Grunderwerbsverzeichnis Eigentümer und Pächter, unverschlüsselt/verschlüsselt (3. Tektur und Änderung 4. Tektur)	

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
15 15.2	Sonstige Unterlagen Knotenpläne, Blatt 1 ( <i>Ausgangsplan</i> )	1:1.000
15.4	Leitungspläne Blatt 1a–3 a, 6a (1. Tektur) Blatt 4c, 5c, 7c (3. Tektur)	1:1.000 1:1.000
15.7.2	Plan straßenrechtlicher Verfügen, Blatt 1b (2. Tektur)	1:10.000
Folgende Planunterlagen haben lediglich nachrichtlichen Charakter und werden nicht planfestgestellt:		
1	Erläuterungsbericht (3. Tektur) Anlage 1, 2 und 6 (1. Tektur) Anlage 3 ( <i>Ausgangsplan</i> ) Anlage 4 ( <i>Ausgangsplan</i> ) Anlage 5 ( <i>Ausgangsplan</i> )	1:5.000 1:9.000
2	Übersichtskarte ( <i>Ausgangsplan</i> )	1:200.000
3 3.1	Übersichtslagepläne Varianten der Vorplanung, Blatt 1a (1. Tektur)	1:5.000
3.2	Übersichtslageplan, Blatt 1c (3. Tektur)	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan, Blatt 1b (2. Tektur)	1:5.000/500
9 9.1	Bodenuntersuchungen Baugrundgutachten ( <i>Ausgangsplan</i> )	
9.2	Standortgutachten Baugrund Ingenieurbauwerke ( <i>Ausgangsplan</i> ) Anlage 1: Gutachterliche Stellungnahme (1. Tektur)	
9.3	Baugrundgutachten für Maßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ( <i>Ausgangsplan</i> )	
9.4	Historische Recherche Altstandort ehemalige Schweinemastanlage in Helmsdorf ( <i>Ausgangsplan</i> )	
9.5	Gutachterliche Stellungnahme Einbau Dichtwand bei Bau-km 7+600 bis 8+100 (2. Tektur)	
10 10.1	Ingenieurbauwerke Verzeichnis der Brücken und Ingenieurbauwerke (2. Tektur)	
11 11.1	Ergebnisse schalltechnischer und lufthygienischer Untersuchungen Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen	
11.1.1	Erläuterungsbericht (1. Tektur)	
11.1.2	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen (1. Tektur)	
11.2	Ergebnisse lufthygienischer Untersuchungen nebst Anhang (1. Tektur)	

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
12	Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG ( <i>Ausgangsplan</i> )		13.5	Unterlagen zur Gewässerofflegung	
12.0	Erläuterungsbericht (3. Tektur und Änderung 4. Tektur)		13.5.1	Verzeichnis der Planvorlagen (3. Tektur)	
12.1	Bestands- und Konfliktpläne, Blatt 1c, 2c (3. Tektur)	1:2.500	13.5.2	Erläuterungsbericht (3. Tektur) Übersichtslagepläne	
12.3	Übersichtspläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 1c (3. Tektur)	1:5.000	13.5.3	Blatt 1a (2. Tektur)	1:10.000
	Blatt 2c (3. Tektur)	1:10.000	13.5.8	Blatt 2 ( <i>Ausgangsplan</i> ) Hydraulische Nachweise (3. Tektur)	1:10.000
12.5	Faunistische Untersuchungen Sondergutachten Amphibien, Fledermäuse, Reptilien, Groß- und Mittelsäuger inkl. Fischotter sowie Avifauna und Blatt 1 ( <i>Ausgangsplan</i> ) Sondergutachten Reptilien und Wild, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Avifauna sowie Fledermäuse (1. Tektur)	1:10.000	13.5.9	Anlagen ( <i>Ausgangsplan und Änderung 1. bis 3. Tektur</i> ) Hydraulische Berechnungen Ingenieurbauwerke	
12.6	Artenschutzbeitrag ( <i>Ausgangsplan und Ergänzung 2. Tektur</i> ) Blatt 1b (2. Tektur)	1:5.000	13.6	Bw 2, Bw 8 und Bw 11 ( <i>Ausgangsplan</i> ) Bw 3, Bw 5 bis Bw 7, Bw 9 (1. Tektur) RKB-RRB 1 bis 4, Zusammenfassung (2. Tektur)	
12.7	Ermittlung der Waldbetroffenheiten Erläuterungsbericht (3. Tektur und Änderung 4. Tektur) Blatt 1, 2 (1. Tektur) Blatt 3 (2. Tektur)	1:1.000 1:1.000	13.7	Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung ( <i>Ausgangsplan und Änderung 1. bis 3. Tektur</i> )	
12.8	Konzeption naturnahe Wasserrückhaltung (1. Tektur)		13.8	Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (3. Tektur)	
12.9	Ersatzmaßnahmen E 1.1 und E 1.3 (Erstaufforstungen): ergänzende Untersuchung der Umweltauswirkungen (ergänzendes Verfahren)		15	Sonstige Unterlagen	
13	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen		15.1	Verkehrsplanerische Untersuchung (1. Tektur)	
13.1	Ergebnisse wassertechnische Berechnungen (3. Tektur) Anlage 3, 10 ( <i>Ausgangsplan</i> ) Anlage 12.1 ( <i>Ausgangsplan</i> ) Anlage 12.2 ( <i>Ausgangsplan</i> ) Anlage 12.5, 12.6 ( <i>Ausgangsplan</i> ) Anlage 1a, 2a (1. Tektur)	1:100/50 1:100/25 1:200/25	15.3	Nachweise der Befahrbarkeit, Blatt 1 ( <i>Ausgangsplan</i> )	1:1.000
	Anlage 12.4a (1. Tektur) Anlage 5b, 6b, 8b, 9b, 11b (2. Tektur)	1:200/50/25	15.5	Umleitungskonzept, Blatt 1b (2. Tektur)	1:10.000
	Anlage 7c, 14 (3. Tektur)		15.6	Baustellenzufahrtskonzept, Blatt 1b (3. Tektur)	1:5.000
	Anlage 12.3c (3. Tektur)		15.7	Netzkonzeption	
13.3	Untersuchung zur Auswirkung der Baumaßnahme auf das Überschwemmungsgebiet Schullwitzbach (2. Tektur) Anlage 1a, 2a (2. Tektur)	1:500	15.7.1	Erläuterungen (2. Tektur)	
	Anlage 3a (2. Tektur)	1:200	15.8	Verkehrsführung bei Inbetriebnahme, Blatt 1a (1. Tektur)	1:1.000
13.4	Ermittlung der Chloridbelastung der Wesenitz (1. Tektur) Anlagen 1 bis 11 (1. Tektur)		15.9	Wirtschaftswegekonzept, Blatt 1a (2. Tektur)	1:5.000
	Anlage 12 (2. Tektur)		15.10	Ergänzende Untersuchung zum Knotenpunkt B 6/S 177 (3. Tektur)	
			16	Verträglichkeitsprüfungen	
			16.2	Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete Erläuterungsbericht ( <i>Ausgangsplan</i> )	
				Blatt 1 ( <i>Ausgangsplan</i> )	1:25.000
				Blatt 2–4 ( <i>Ausgangsplan</i> )	1:10.000

Sämtliche Unterlagen, das heißt die planfestgestellten und die nachrichtlichen Unterlagen, sind inhaltlich unverändert. Lediglich die nachrichtliche Planunterlage 12.9, die den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens bildete, wurde ergänzt. Soweit Unterlagen nach der vorstehenden Übersicht nicht mehr förmlich planfestgestellt sind, sondern lediglich als nachrichtliche Unterlagen behandelt werden, wird dies auf den Unterlagen entsprechend kenntlich gemacht.

## II Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

## III Sofortvollzug

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

## IV Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

In dem Planergänzungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planergänzungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden erhoben werden.

Für die Betroffenen, denen der Planergänzungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Dresden, den 13. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen  
Regina Kraushaar  
Präsidentin

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umsetzung der temporären Netzkonzeption für das Verkehrsbauvorhaben „S 288 – Verlegung nördlich der BAB A 4/OU Waldsachsen“

Vom 14. Juli 2020

Gemäß §§ 6, 7 und 8 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Netzkonzeptes für die Verkehrsbaumaßnahme „S 288 – Verlegung nördlich der BAB A 4/OU Waldsachsen“.

#### 1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Die am Knotenpunkt 02 (Netzknoten 5140 090 B neu, Stat. 0,000) beginnende und an der S 288alt (Netzknoten 5140 009, Stat. 2,038) endende Neubaustrecke im Zuge der Staatsstraße 288 wird einschließlich der Teilstrecken O-A, A-B und B-O des Kreisverkehrs bei Netzknoten 5140 090 neu (Knotenpunkt 02) mit der sich ergebenden Gesamtlänge von 1,948 km zur S 288 gewidmet (Ziffer 1/2 des Lageplans).

Straßenbaulastträger ist der Freistaat Sachsen.

- 1.2 Der Altbestand im Zuge der S 288 wird im Abschnitt Netzknoten 5140 009, Stat. 1,350 bis Stat. 1,804 (Länge 0,454 km) zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS) abgestuft (Ziffer 5 des Lageplans).

Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Meerane.

- 1.3 Die S 288alt wird im Abschnitt Netzknoten 5140 081 A, Stat. 0,000 bis Netzknoten 5140 009, Stat. 1,350 einschließlich der Teilstrecken O-A, A-B und B-O des Kreisverkehrs bei Netzknoten 5140 108 auf einer Länge von insgesamt 4,745 km zur Ortsstraße (OS) abgestuft (Ziffer 6 des Lageplans).

Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Meerane.

- 1.4 Im Abschnitt Netzknoten 5140 009, Stat. 1,804 bis Stat. 2,038 (Länge 0,234 km) wird der Altbestand der S 288 eingezogen (Ziffer 4 des Lageplans). Mit Wirksamkeit der Einziehung entfallen Gemeingebräuch und Sondernutzung.

- 1.5 Die derzeitigen Ortsstraßen Seiferitzer Allee/Gablenzner Straße einschließlich der Teilstrecken O-A, A-B sowie B-O des Kreisverkehrs bei Netzknoten 5140 070 werden im Abschnitt S 288alt (Netzknoten 5140 081 B, Stat. 0,000) bis S 288neu (Netzknoten 5140 070 B, Stat. 0,487 = Netzknoten 5140 090 O) auf einer Gesamtlänge von 2,939 km zur Staatsstraße 288 aufgestuft (Ziffer 9 des Lageplans).

Neuer Straßenbaulastträger ist der Freistaat Sachsen.

- 1.6 Für den Fall, dass im Rahmen des Verkehrsbauvorhabens an öffentlichen Verkehrsflächen zudem „unwesentliche“ Änderungen vorgenommen werden, gelten folgende Fiktionen:

Werden öffentliche Straßen und Wege im Zuge der oben aufgeführten Verkehrsbaumaßnahme lediglich verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, gilt der neue Teil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Widmungsvoraussetzungen vorliegen (unter anderem Ziffer 3 des Lageplans).

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer öffentlichen Straße in eine andere einbezogen, die einer anderen Straßenklasse angehört, gilt der einbezogene Teil mit der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck als in die andere Straßenklasse umgestuft.

Soweit dabei Teile einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen werden, so gelten diese mit der Sperrung beziehungsweise dem Rückbau als eingezogen.

- 1.7 Die Entscheidungen der Ziffern 1.1–1.5 werden mit Verkehrs freigabe der Neubaustrecke der S 288, frühestens jedoch mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wirksam.

- 1.8 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

#### 2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ([www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de), Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landes-

amt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

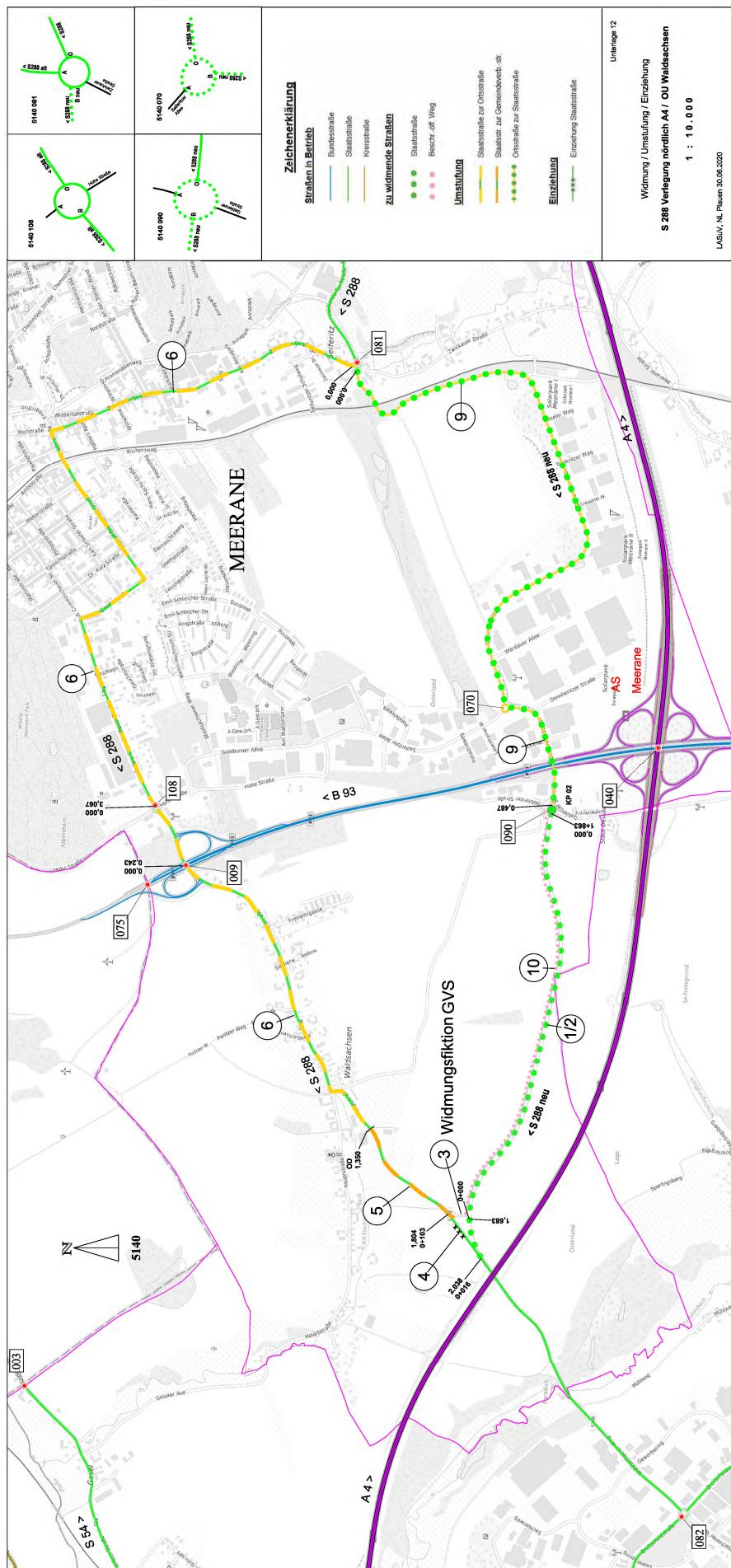
Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen  
eingelegt werden.

Dresden, den 14. Juli 2020

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Jürgen Kloß  
Vizepräsident  
Abteilungsleiter  
Zentraler Servicebereich



**Bekanntmachung  
der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen  
nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung  
des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen  
Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden**

**Vom 13. Juli 2020**

Gemäß § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Melddaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. November 2020 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.4.3 in der Fassung vom 31. Januar 2020 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.4.3 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 13. Juli 2020 bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des

Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 26. September 2019 (SächsABI. S. 1419) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.4.3 in der Fassung vom 31. Januar 2020 und die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.4.3 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 13. Juli 2020 liegen bei der

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Bischofstraße 18  
D-01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse [http://www.sakd.de/index.php?id=smr\\_meldebehoerden](http://www.sakd.de/index.php?id=smr_meldebehoerden) abrufbar.

Bischofswerda, den 13. Juli 2020

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Weber  
Direktor

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
über die Genehmigung der Aufhebung einer Zweckvereinbarung  
der Gemeinde Zschorlau und der Gemeinde Bockau  
zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers der Grundschule**

**Vom 8. Juli 2020**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 4. Juni 2020 (Az.: 093.18/20-030.mo-08/70-01 KSchZV) auf der Grundlage des § 72 Absatz 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

1. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers der Grundschule zwischen der Gemeinde Bockau und der Gemeinde Zschorlau vom 16. Juni 2005 wird auf der Grundlage der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 12. Mai 2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Auseinandersetzungsvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum

Schuljahresende des Schuljahres 2019/2020, mithin mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die Gemeinde Zschorlau sowie die Gemeinde Bockau erklärten am 8. Juni 2020 gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis jeweils einen Rechtsbehelfsverzicht. Damit ist der Genehmigungsbescheid bestandskräftig.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Auseinandersetzungsvereinbarung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 8. Juli 2020

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat

**Auseinandersetzungsvereinbarung  
zur Beendigung der Grundschulträgerschaft  
der Gemeinde Zschorlau für die Grundschule Bockau**

**Präambel**

Mit Beschluss B053/2019 und B055/2019 vom 27.11.2019, als auch B006/2020 vom 11.03.2020 hat der Gemeinderat Bockau die Kündigung der Zweckvereinbarung aus dem Jahr 2005 zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers der Grundschule Bockau zum Ende des Schuljahres 2019/2020 beschlossen. Die Gemeinde Zschorlau hat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. Z114/2019 vom 16.12.2019 und Z011/2020 vom 03.02.2020 der Kündigung zugestimmt und den gemeinsamen Grundschulbezirk zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aufgehoben. Mit der Auseinandersetzungsvereinbarung wird die bisherige Zusammenarbeit im Rahmen der Zweckvereinbarung beendet und gegenseitige diesbezügliche Ansprüche abschließend und unwiderruflich vereinbart. Im Weiteren sollen Grundlagen für eine eigenständige Schulträgerschaft der Gemeinde Bockau geregelt werden.

**§ 1  
Vertragsanpassungen**

Unter Vertragsanpassung sind alle Verträge mit Meidnträgern und Dienstleistern zu verstehen, welche die Gemeinde Zschorlau als derzeitiger Schulträger für die Grundschule Bockau abgeschlossen hat. Dazu gehören sämtliche Lieferungs- und Leistungsverträge. Die Verträge sollen nicht inhaltlich, sondern nur bei der Angabe der Vertragspartner geändert werden. Somit tritt die Gemeinde Bockau anstelle der Gemeinde Zschorlau in die bestehenden Verträge zum 01.Januar 2021 ein. Eine generelle Vertragsverlängerung ist nicht beabsichtigt.

Eine vollständige Auflistung dieser Verträge wird als Anlage 1 beigelegt.

## § 2 Sächliche Ausstattung

Die gesamte Sachausstattung der Grundschule Bockau geht in das Eigentum der Gemeinde Bockau über. Dazu ist es notwendig, dass sämtliche Einrichtungsgegenstände welche die Grundschule Bockau betreffen aus der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Zschorlau ausgebucht und bei der Gemeinde Bockau wieder eingebucht werden. Stichtag der Übertragung ist der 01. Januar 2021.

Diese Inventarliste ist als Anlage 2 beigefügt.

## § 3 Digitalpakt Schule

Alle im Zusammenhang mit dem Digitalpakt Schule begonnenen Arbeiten und Leistungen, die Grundschule Bockau betreffend, werden durch die erfüllende Gemeinde Zschorlau weiterhin entsprechend der Richtlinie Digitale Schulen durchgeführt.

## § 4 Personalausstattung

Die Schulsekretärin wird Stellenplanmäßig bis zum 31. Dezember 2020 bei der Gemeinde Zschorlau geführt. Weisungsberechtigt ist die Gemeinde Bockau bereits mit Schuljahresbeginn 2020/2021. Der Arbeitsvertrag der Schulsekretärin wird mit Schuljahresbeginn 2020/2021 auf die Gemeinde Bockau umgeschrieben. Die Personalkosten für die Schulsekretärin werden der Gemeinde Bockau mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 bis zum 31. Dezember 2020 in Rechnung gestellt, da diese bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2020 im Stellenplan der Gemeinde Zschorlau geführt wird.

## § 5 Verwaltungstätigkeiten und Sachbearbeitung

(1) Da die Gemeinde Zschorlau im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Zschorlau – Bockau erfüllende Gemeinde ist, wird die Verwaltungstätigkeit und die Sachbearbeitung, die Grundschule Bockau betreffend, weiterhin durch die Gemeinde Zschorlau im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung und darüber hinaus auf Weisung der Gemeinde Bockau durchgeführt, gemäß § 3 Gemeinschaftsvereinbarung vom 10.12.2013.

Zschorlau, den 12. Mai 2020

Wolfgang Leonhardt  
Bürgermeister

Bockau, den 7. Mai 2020

Siegfried Baumann  
Bürgermeister

(2) Alle, über das Geschäft der laufenden Verwaltung hinaus gehenden, Maßnahmen und Anschaffungen, die Grundschule Bockau betreffend, sind im Vorfeld mit der Gemeinde Bockau abzustimmen und sich durch selbige betätigen zu lassen.

## § 6 Finanzen

(1) Die Gemeinde Zschorlau erstellt bis spätestens zum 31.03.2021 einen Rechnungsabschluss für den Finanzbedarf gemäß § 4 Zweckvereinbarung zum Stand von 31.12.2020.

(2) Die Abrechnung der Leistungen für die Schulträgerschaft im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft ab dem 01.01.2021 erfolgen auf der Grundlage von § 8 Gemeinschaftsvereinbarung im Rahmen einer Umlage.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften unwirksam werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Beteiligten Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## § 8 Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Auseinandersetzungsvereinbarung bedarf der Beschlussfassung der Gemeinderäte der Gemeinde Zschorlau und der Gemeinde Bockau, sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtbehörde, im Einvernehmen mit der Schulaufsicht und wird am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Anlage 1 Vertragsübersicht  
Anlage 2 Inventarliste

**Anlage 1****Vertragsübersicht**

Nr.	Firma	Vertragsinhalt
1.	GfS mbH Schwarzenberg Gewerbepark 22 08340 Schwarzenberg	Wartung Hausalarmlage
2.	GfS mbH Schwarzenberg Gewerbepark 22 08340 Schwarzenberg	Wartung Rauch- und Wärmefreihaltung Rauchabzugsanlage
3.	Firma Michael Esche Automatisksysteme Limbacher Str. 24 OT Falken 09337 Callenberg	Wartung Feststellanlagen (Türen)
4.	Beuthner Brandschutzservice GbR Annaberger Str. 87 08352 Markersbach	Überprüfung Feuerlöscher
5.	ESS Lutz Seifert Am Weinberg 4 08344 Grünhain-Beierfeld	Miet-, u. Abrechnungsvertrag Wärmezähler
6.	HTW Haustechnik Wildbach GmbH Schneeberger Str. 1 08301 Bad Schlema	Wartung Gastherme
7.	HTW Haustechnik Wildbach GmbH Schneeberger Str. 1 08301 Bad Schlema	Wartung Pellet-Heizkessel
8.	HTW Haustechnik Wildbach GmbH Schneeberger Str. 1 08301 Bad Schlema	Wartung Lüftungsanlage
9.	Kälte-Klima Technik Lottermoser Karlsbader Str. 2 08309 Eibenstock	Wartung Klimaanlage

Sollten Verträge, die Grundschule Bockau betreffend, hier nicht aufgeführt sein, so sind diese entsprechend der Auseinandersetzungvereinbarung anzupassen. Neuverträge werden bis zum Inkrafttreten durch die Gemeinde Zschorlau nicht mehr abgeschlossen.

**Anlage 2****Inventarliste**

Inventar-Nr.	Bezeichnung	Ansch.-Wert	Zug.-Datum	Anzahl	
INV-2016-004772	Schülerstühle	2.081,92	10.05.2016	20	
INV-2016-004773	Pylonentafel	927,96	31.05.2016	1	
INV-2016-004774	Möbel Klassenzimmer	3.977,22	14.06.2016	45	13 Zweierschülertische, 26 Schülerstühle, Lehrertisch, Lehrerstuhl, Halbschrank, Regal, TV-Schrank, Hochschrank
INV-2016-004798	Sekretariatsmöbel	3.555,59	31.08.2016	7	1 Schreibtisch, 1 Rollcontainer, 2 Schiebetürenschrank, 1 Drehtürschrank, 1 Bildschirm-Arbeitsplatz, 1 Beistelltisch
INV-2017-005419	Möbel Klassenzimmer 1	4.968,13	16.11.2017	64	20 Kufentische in T-Form 130X55; 28 Kufenstuhl Ovalrohr Größe 5; 11 Kufenstuhl Ovalrohr Größe 6; 1 Vierbeintisch 130x65; 1 Schrank 870x1200x450; 1 Regalschrank 870x1200x430; 1 Schrank 2055x1200x450; 1 Palettenregal mit 24 Schüben 870x1050x450
INV-2017-005420	Möbel Klassenzimmer 2	4.857,10	16.11.2017	53	15 Kufentische in T-Form 130X55; 24 Kufenstuhl Ovalrohr Größe 5; 6 Kufenstuhl Ovalrohr Größe 4; 1 Kufenstuhl Ovalrohr Größe 6; 1 Vierbeintisch 130x65; 2 Schrank 870x1200x450; 1 Regelschrank 870x1200x430; 2 Schrank 2055x1200x450; 1 Palettenregal mit 24 Schüben 870x1050x450
INV-2018-005511	Pylonentafel	854,42	21.09.2018	1	
INV-2018-005513	Klassenzimmer	4.068,37	09.10.2018	57	17 Zweierschülertische, 34 Schülerstühle, 1 Lehrerstuhl, 1 Lehrertisch, 2 Halbschränke, 1 Regal, 1 Hochschrank
INV-2019-005552	Einfriedung Schulgelände GsB	24.027,23	01.01.2019	1	
INV-2019-005561	Notebook	884,29	14.08.2019	1	
INV-2019-005562	Firewall Black Dwarf	1.356,60	14.08.2019	1	

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung  
der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.  
und der Stadt Lauter-Bernsbach zur Übertragung der Aufgaben  
der örtlichen Verkehrsbehörde von der Stadt Lauter-Bernsbach  
auf die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.**

**Vom 10. Juli 2020**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. Juni 2020 (AZ. 093.18/20-030.ru-355/55-01 StVO) auf der Grundlage des § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben gemäß § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde, u. a. gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung) zwischen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Stadt Lauter-Bernsbach vom 29. Mai 2020 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die Stadt Lauter-Bernsbach erklärte am 19. Juni 2020 und die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. am 22. Juni 2020 gegenüber dem Landratsamt jeweils einen Rechtsbehelfsverzicht. Damit ist der Genehmigungsbescheid bestandskräftig.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Zweckvereinbarung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 10. Juli 2020

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat

**Zweckvereinbarung  
zur Übertragung der Aufgaben gem. § 2  
Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz  
(Aufgaben der Örtlichen Verkehrsbehörde,  
u. a. gem. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung)**

Aufgrund der §§ 1; 2; 71 Abs. 1 und 72 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist, wird

und der **Stadt Lauter-Bernsbach**  
vertreten durch **den Bürgermeister Thomas Kunzmann**  
Rathausstraße 11, 08315 Lauter-Bernsbach

nachfolgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Die Stadt Lauter-Bernsbach überträgt der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. die ihr obliegenden Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde, u. a. nach § 45 StVO.

zwischen der **Großen Kreisstadt Schwarzenberg/  
Erzgeb.**  
vertreten durch **die Oberbürgermeisterin  
Frau Heidrun Hiemer**  
Straße der Einheit 20,  
08340 Schwarzenberg

## § 2 Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Anträge gem. § 45 StVO sind bei der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. zu stellen, bzw. werden unverzüglich an diese weitergeleitet.

(2) Die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. ist gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung i. V. m. § 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz i. V. m. § 71 Abs. 1 SächskomZG vereinbarungsgemäß die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

## § 3 Kosten

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. erhebt von der Stadt Lauter-Bernsbach die entstehenden Kosten abzüglich der Einnahmen, die durch Gebühren für die Erledigung der übertragenen Verwaltungsverfahren entstehen. Dabei werden die Ausgaben auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Lohnkosten und einer Nebenkostenpauschale i.H.v. 15 von Hundert der Personalkosten ermittelt.

Dem stellt die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. die Einnahmen in einer jährlichen Kostenrechnung gegenüber. Diese Kostenrechnung wird bis spätestens 31.03. des Folgejahres durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg/Erzgeb. erstellt. Der Differenzbetrag ist durch die Stadt Lauter-Bernsbach zu tragen.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam sein oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften unwirksam werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Beteiligten Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

## § 5 Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Zweckvereinbarung bedarf der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und des Stadtrates der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

## § 6 Dauer und Kündigung der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Beim Auftreten von Problemen bei der Umsetzung der Vereinbarung werden die gesetzlichen Vertreter der Beteiligten mit dem Ziel in Verhandlungen eintreten, die Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(4) Die Zweckvereinbarung kann im gegenseitigen Benehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls und gemäß § 60 VwVfG nach Beschluss der Stadträte zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben oder geändert werden. Bei dem Wegfall der Zuständigkeit der örtlichen Verkehrsbehörde besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufhebung oder Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Schwarzenberg/Erzgeb., am 29.05.2020

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.  
Heidrun Hiemer  
Oberbürgermeisterin

Lauter-Bernsbach, am 29.05.2020

Stadt Lauter-Bernsbach  
Thomas Kunzmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
über die Bestellung zweier  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure**

**Vom 16. Juli 2020**

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen hat für den Freistaat Sachsen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl.

S. 431) geändert worden ist, Herrn Sebastian Teßmer, M.Eng. mit Amtssitz in Neustadt in Sachsen und Herrn Dipl.-Ing. (FH) Jan Bornmann mit Amtssitz in Plauen mit Wirkung vom 15. Juli 2020 zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt.

Dresden, den 16. Juli 2020

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
Rothenberger-Temme  
Geschäftsführer





---

## Impressum

**Herausgeber:**  
Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**  
SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 85260  
Telefax: 0351 4 852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**  
Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

23. Juli 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 